

Sehr geehrte Eltern,

für das neue Schuljahr 2015/16 wünschen wir Ihrem Kind viel Freude und Erfolg. Eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch ist die pünktliche und regelmäßige Teilnahme am Unterricht. Für den Fall, dass zwingende Gründe Ihr Kind am Schulbesuch hindern, sind in der Schulordnung Regelungen vorgegeben. Wir bitten Sie, diese unbedingt zu beachten.

- Wenn Ihr Kind **erkrankt** ist,
 - **verständigen Sie die Schule bitte unverzüglich** (d.h. **am ersten Schultag** der Erkrankung **möglichst zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr**) schriftlich oder telefonisch.
Wenn Ihr Kind absehbar **mehrere Tage** krank sein wird, geben Sie das bitte gleich mit an. Andernfalls müssen Sie bitte an weiteren Krankheitstagen **erneut anrufen**.
 - Bei fernmündlicher Verständigung ist eine **schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen** nachzureichen.
 - Erstreckt sich die Erkrankung über mehr als drei Unterrichtstage, so ist bei Wiederbesuch der Schule eine **Mitteilung über die Dauer der Erkrankung** vorzulegen.

Schüler/innen, für die keine fristgerechte Entschuldigung eingetroffen ist, gelten in der Regel als unentschuldigt abwesend und haben den versäumten Unterricht außerhalb der Unterrichtszeit nachzuholen. **Versäumt ein/e Schüler/in einen angekündigten Leistungsnachweis** (z.B. eine Schulaufgabe oder ein Referat etc..) **ohne rechtzeitige** (d.h. in diesem Fall **vor** dem angekündigten Leistungsnachweis) **und ausreichende Entschuldigung, so wird die nicht erbrachte Leistung mit „ungenügend“ (6) bewertet.**

- Wenn Ihr Kind **im Laufe des Schultages erkrankt** (Übelkeit, Kopfschmerzen, ...),
 - wird eine Befreiung nur dann genehmigt, wenn die Beschwerden offenkundig sind oder eine formlose schriftliche **Bescheinigung der Eltern** vorliegt, **dass solche Beschwerden schon zu Hause bestanden haben**. Bei offenkundigen und ernstesten Beschwerden bittet die Schulleitung die Eltern telefonisch, ihr Kind in der Schule abzuholen.
- Wenn Ihr Kind **nicht Sport treiben** kann,
 - nimmt es in der Regel passiv am Sportunterricht teil. Eine **Befreiung vom Sportunterricht** wird durch die Schulleitung nur dann genehmigt, wenn auch die passive Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen (z.B. bei Erkältung) unzumutbar ist.
 - Bei langfristiger Behinderung kann die Teilnahme an einem Ersatzunterricht angeordnet werden.
- Wenn Ihr Kind eine **Befreiung vom Unterricht** wegen eines Arzttermins (auch Kieferorthopäde) oder aus anderen **zwingenden** Gründen benötigt, gibt es **spätestens am Vortag** einen von Ihnen unterschriebenen formlosen **schriftlichen Antrag** beim Klassenlehrer ab.
 - **Arztbesuche**, für die kein Antrag auf Unterrichtsbefreiung durch die Eltern vorliegt, müssen von der jeweiligen Arztpraxis bestätigt werden. Zusätzlich ist die ausgestellte Unterrichtsbefreiung von den Eltern zu unterschreiben.
Bitten Sie aber den Arzt, **Termine möglichst in die unterrichtsfreie Zeit zu legen!**
 - **Als andere zwingende Gründe gelten z.B.**
 - Eheschließungen, Jubiläen und Todesfälle in der Familie,
 - die Teilnahme an bedeutenden überregionalen Sportveranstaltungen,
 - die Teilnahme an bayernweit veranstalteten wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben,
 - die Erfüllung zwingender, vom Kultusministerium anerkannter religiöser Pflichten.

Nicht zulässig sind dagegen Reise- oder Urlaubstermine!